

Beitragsordnung des Kulturverein Hartenstein e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 31.03. des Jahres erhoben.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
01	Minderjährige bis 18 Jahre und Schüler, Studenten, Rentner, FSJ (mit Nachweis) und im Bedarfsfall auf Antrag auf ermäßigten Beitrag	18,00 EUR
02	Erwachsene ab 18 Jahren	36,00 EUR
03	Erwachsene plus Partner	54,00 EUR
04	Fördernde Mitglieder	36,00 EUR

- (1) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (2) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 01 § 3 Beiträge müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.
- (3) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 01 - 03.
- (4) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID (DE70ZZZ00002735564) und der Mandantsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 31.03. ein.
Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- (6) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Der minimale Jahresbeitrag für ein förderndes Mitglied beträgt 36,00 EUR.
- (2) Die Summe des Jahresbeitrages kann durch das Fördermitglied als beliebiges ganzzahliges Vielfaches von 36,00 EUR selbst gewählt werden.
- (3) Die Summe kann durch das Mitglied jährlich angepasst werden, sofern dies nicht gegen §4 (1) verstößt, die Anpassung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Ab einem Jahresbeitrag von 150,00 EUR erscheint das Mitglied nach Einwilligung unter der Rubrik „Förderer des Kulturvereins“ auf der Vereinswebseite.

§ 5 Vereinskonto

IBAN: * auf Nachfrage *
BIC: WELADED1ZWI
Kreditinstitut: Sparkasse Zwickau

§ 6 Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen zum Ende des Monats.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

.....
(Ort)

(Datum)